



Aktenzeichen: 8 Cs 140 Js 25964/21
(Bitte bei Antwort angeben)

Amtsgericht Görlitz, Postplatz 18, 02826 Görlitz

8 Cs 140 Js 25964/21

**Herrn
Klaus Fejsa
Wilhelm-Röcker-Straße 4
74369 Löchgau**

Rechtskräftig seit:
AG Görlitz,
<small>Unterschrift, Dienstbezeichnung</small> Urkundenbeamter/in der Geschäftsstelle

geboren am 13.03.1965 in Stuttgart, geborener Fejsa, Familienstand unbekannt, deutscher Staatsangehöriger

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 16.09.2021 sandte Herr Oberstaatsanwalt Jöst im Verfahren 900 Js 23714/21 der Staatsanwaltschaft Görlitz ein Schreiben, versehen mit dem Wappen des Freistaates Sachsen und der Anschrift der Staatsanwaltschaft Görlitz, an Sie, wobei sich aus dem Kopfbogen dieses Schreibens auch Herr Oberstaatsanwalt Jöst als Bearbeiter ergibt.

Am 28.09.2021 beleidigten Sie Herrn Oberstaatsanwalt Jöst, indem Sie von dem in Ihrer Wohnung in 74369 Löchgau, Wilhelm-Röcker- Straße 4, installierten Computer aus den Kopfbogen des genannten Schreibens vom 16.09.2021 in das Internet stellten und mit folgenden Kommentar versahen:

"Oberstaatsanwalt Jöst, Sie, bzw. bestenfalls Ihre Leiche, in siedendem Wasser zu kochen, in der Pfanne zu braten, teeren und federn, vierteilen und enthaupten, durch den Fleischwolf zu drehen, den Schweinen zum Fraß vorzuwerfen, die Sie aber angewidert den Schmeißfliegen und Maden überlassen und dem Restmatsch dann zu sagen: Jöst, stellen Sie sich nicht so an, Sie SIMULANT.", um Ihre Missachtung gegenüber Herrn Oberstaatsanwalt Jöst auszudrücken.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Sie werden daher beschuldigt,

einen anderen beleidigt zu haben,

strafbar als

Beleidigung gemäß §§ 185, 194 StGB.

Beweismittel:

Zeuge:

OSTA Hermann Rudolf Jöst, 02826 Görlitz

Bl. 13

Urkunde:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Augenscheinsobjekt:

Screenshots vom 28.09.2021

Bl. 6 bis 12

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 35 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 30,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 1.050,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben. Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum: 28. FEB. 2022

gez. Zobel

Richter(in)
am Amtsgericht